



## **Satzung der**

## **Ombudsstelle Geschlossene Fonds (e.V.)**

*in der Fassung vom 22.11.2007,*

*zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2008.*

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1 Der Verein führt den Namen „Ombudsstelle Geschlossene Fonds“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Anlegern von geschlossenen Fondsbeteiligungen und Anbietern geschlossener Fonds.
- 2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung einer Institution zur außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Anbietern geschlossener Fonds und ihren Anlegern gefördert. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied des Vereins können der VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. (Vereinsregister-Nr. 23527 Nz) und dessen ordentliche Mitglieder werden.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1 durch Verlust der Mitgliedschaft beim VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.,
  - 1.2 durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wirkt zum Ende des Geschäftsjahres. Es ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Frist gilt der Zugang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung fälliger Umlagen und Zuschüsse

- 1.3 durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, z. B.: mit der Auflösung der juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft,
- 1.4 durch Ausschluss gemäß § 5.
- 2 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Zuschüssen oder sonstigen Leistungen besteht nicht. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet auch nicht von den im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen sowie der Zahlung der für das laufende Geschäftsjahr noch zu erhebenden Beiträge, Umlagen oder Zuschüsse.

## **§ 5**

### **Ausschluss von Mitgliedern**

- 1 Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem wiederholten oder schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung, bei einem vereinschädigenden Verhalten vor, oder wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweifacher Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt.
- 2 Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn über ein Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen oder das Interesse des Vereins zu schädigen, oder die dem Zweck oder der Zielsetzung, insbesondere auch dieser Satzung entgegenstehen.
- 3 Vor dem Ausschluss sind Ermahnung, Rüge oder Verweis möglich, aber nicht zwingend.
- 4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit Dreiviertel Mehrheit. Vor dem Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Die übrigen Mitglieder sind zu informieren.
- 5 Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach förmlicher Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen. Die Berufungsschrift ist an den Vorstand zu richten und bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Hilft der Vorstand der Berufung nicht ab, so hat er die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Für die Dauer des Verfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen sowie alle sonstigen Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht des Mitgliedes endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Ausschlussbeschluss zugestellt worden ist.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und sonstigen von den Vereinsorganen getroffenen Regelungen,

- 1 an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen,
- 2 eine Stellungnahme zur Wahl der Ombudsperson abzugeben.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder unterwerfen sich durch Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten, zu fördern und dessen Ansehen zu wahren.
- 2 Die Mitglieder erkennen die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. als für sie verbindlich an.
- 3 Die Mitglieder unterwerfen sich den Entscheidungen der Ombudsperson im Rahmen der Verfahrensordnung.
- 4 Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmen, an denen sie wesentlich beteiligt sind, sowie mit ihnen verbundene Unternehmen sich dem Ombudsverfahren anschließen und die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. schriftlich als für sie verbindlich anerkennen. Dies gilt nur für solche Unternehmen, die nach der Verfahrensordnung Beschwerdegegner sein können.
- 5 Die Mitglieder müssen leistungsfähig und zuverlässig im Sinne der für die Geschäftsbereiche, in denen sie tätig sind, geltenden gesetzlichen Vorschriften sein. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand und die Geschäftsführung in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.
- 7 Die Mitglieder sind angehalten, ihre Anleger auf ihre Mitgliedschaft im Verein und die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens vor der Ombudsperson hinzuweisen.
- 8 Die Mitglieder sind verpflichtet Zuschüsse gemäß § 19 und Umlagen gemäß § 10 zu zahlen.

## **§ 8**

### **Organe des Verbandes**

Organe des Vereins sind:

- 1 die Mitgliederversammlung (§ 9),
- 2 der Vorstand (§ 12),
- 3 die Geschäftsführung (§ 13) [besonderer Vertreter, § 30 BGB].

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse gehen den Entscheidungen aller anderen Organe vor.
- 2 Der Vorstand hat mindestens einmal im Geschäftsjahr die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
- 3 Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen, wenn eine bestimmte Tagesordnung verlangt wird.
- 4 Zu der Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitteilung muss spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden. Der Aufgabe per Post steht die Übersendung per e-Mail gleich.
- 5 Anträge für die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsführung schriftlich eingereicht sein und sind von dieser binnen vier Tagen den Mitgliedern bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt diese selbst.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1 die Wahl des Vorstandes nach § 12,
- 2 Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 3 Entgegennahme und Beratung des Berichts der Ombudsperson über das abgelaufene Geschäftsjahr,

- 4 die Wahl von einem Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören und muss kein Mitglied des Vereins sein,
- 5 die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und der Budgetplanung sowie des Berichts der Rechnungsprüfer,
- 6 die Beschlussfassung über die Höhe einer Umlage,
- 7 die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- 8 Satzungsänderungen,
- 9 Erlass der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds und ihre spätere Änderung. Für den Fall, dass Regelungen in der Verfahrensordnung den Regelungen der Satzung widersprechen, gehen die Regelungen der Satzung vor.
- 10 Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- 11 die Auflösung des Vereins,
- 12 die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschließen, dass über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beschlossen wird. Derartige Anträge dürfen sich jedoch nicht auf die unter den Nummer 1 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten beziehen.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1 Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter zu. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter selbst. Er bestimmt die Form der Abstimmung, es sei denn, dass die Satzung oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung für den Einzelfall beschließt.
- 2 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 3 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der Organe der Mitgliedsunternehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts können neben Mitarbeitern des Mitgliedsunternehmens wie z.B. Syndikusanwälte nur ein anderes ordentliches Mitglied oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Vollmacht ist vor der Abstimmung bei der Geschäftsführung einzureichen.

- 4 Entschieden wird, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder.
- 5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist in geeigneter Form zu berichten und das Protokoll zu übersenden.

## **§ 12**

### **Vorstand**

- 1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1.1 Vertretung des Vereins nach außen,
  - 1.2 Vorschlag und Ernennung der Ombudsperson,
  - 1.3 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - 1.4 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 1.5 Aufstellung des Wirtschaftsplans,
  - 1.6 Bestellung und Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer, die Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
  - 1.7 Beschlussfassung über Zuschüsse gemäß § 19,
- 2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder.
- 3 Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens aus acht Personen. Zu wählen sind von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder:
  - 1.1 der Vorsitzende,
  - 1.2 zwei stellvertretende Vorsitzende,
  - 1.3 der Schatzmeister,
  - 1.4 sowie weitere Vorstandsmitglieder.
- 4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit ein Ersatzmitglied aus dem Kreise der Mitglieder berufen.

- 5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind.

## **§ 13**

### **Geschäftsführung**

- 1 Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand nach vorheriger Unterrichtung der Mitglieder einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter (§ 30 BGB), dessen Rechte und Pflichten durch besondere Verträge geregelt werden.
- 2 Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins im Rahmen des genehmigten Budgets und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 3 Der Geschäftsführer hat die Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren. Er nimmt grundsätzlich an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes sowie der sonstigen Gremien beratend teil.

## **§ 14**

### **Wahl der Ombudsperson**

- 1 Die Befugnis zur Nominierung und Bestellung geeigneter Ombudspersonen obliegt dem Vorstand.
- 2 Die Ombudsperson wird vor der Bestellung zunächst durch den Vorstand nominiert. Vorschläge für die Nominierung werden jederzeit entgegengenommen. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die getroffene Auswahl und fordert sie zur Stellungnahme auf. Einwände, die von den Mitgliedern innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Nominierung dem Vorstand oder der Geschäftsführung mitgeteilt werden, sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
- 3 Die Bestellung der Ombudsperson erfordert eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand.
- 4 Zur Ombudsperson können mehrere Personen berufen werden. Werden mehrere Ombudspersonen berufen, legt der Vorstand die Geschäftsverteilung im Einvernehmen mit den bestellten Personen vor jedem Geschäftsjahr fest. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

## **§ 15**

### **Persönliche Voraussetzungen der Ombudsperson**

- 1 Die Ombudsperson muss die für ihre Aufgabe erforderliche Befähigung, Fachkompetenz und Erfahrung haben. Sie muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie soll ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Die Ombudsperson darf in den letzten fünf Jahren vor Amtsantritt weder beim VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. noch bei einem Mitgliedsunternehmen beschäftigt gewesen oder Berater für ein solches Unternehmen gewesen sein. Sie darf in den letzten fünf Jahren vor Antritt des Amtes auch nicht als Anlagevermittler bzw. Anlageberater für geschlossene Fonds tätig gewesen sein.
- 2 Jede Tätigkeit, die geeignet ist, die Unparteilichkeit der Amtsausführung zu beeinträchtigen ist untersagt. Die Ombudsperson darf Vorträge halten und wissenschaftliche Arbeiten erstellen und veröffentlichen, sofern diese nicht die Unparteilichkeit der Amtsausführung beeinträchtigt.

## **§ 16**

### **Aufgaben der Ombudsperson**

- 1 Die Ombudsperson ist hinsichtlich ihrer Entscheidungen, ihrer Verfahrens- und Amtsführung im Rahmen der Verfahrensordnung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie hat als Entscheidungsgrundlagen Recht und Gesetz, insbesondere die zu erlassende Verfahrensordnung zu beachten.
- 2 Die Ombudsperson wird durch die Geschäftsstelle unterstützt, über deren Mitarbeiter sie eine fachliche Aufsicht ausübt.

## **§ 17**

### **Amtszeit des Ombudsmanns**

- 1 Die Amtszeit des Ombudsmanns soll drei Kalenderjahre dauern. Weitere Amtszeiten sind möglich.
- 2 Eine Ombudsperson kann vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Vorstand nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Entscheidung der Schlichtungstätigkeit nicht mehr erwarten lassen, die Ombudsperson – egal aus welchem Grund – nicht nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes gehindert ist oder ein gleich wichtiger sonstiger Grund gegeben ist.
- 3 Die vorzeitige Beendigung der Amtszeit erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Für die Abberufung ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## **§ 18**

### **Verfahren bei Befangenheit**

Die Ombudsperson darf das Schlichtungsverfahren nicht durchführen, wenn sie selbst in irgendeiner Form an dem Streitfall beteiligt gewesen ist oder der Befangenheitsverdacht aus einem anderen Grund glaubhaft gemacht werden kann. Über die Befangenheit entscheidet der Vorstand. Das Schlichtungsverfahren wird dann gar nicht durchgeführt, wenn es nur eine Ombudsperson gibt. Sind mehrere Ombudspersonen berufen, ist in der Geschäftsverteilung zu regeln, an welche andere Ombudsperson das Verfahren überwiesen wird.

## **§ 19**

### **Kosten, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse**

- 1 Die Kosten des Vereins und der Ombudsstelle werden vom VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. getragen. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 2 Für den Fall, dass ein Mitgliedsunternehmen überdurchschnittlich viele Beschwerdeverfahren verursacht, kann der Vorstand zusammen mit der Ombudsperson beschließen, einen Zuschuss von dem betroffenen Mitgliedsunternehmen zur Deckung der entstandenen Mehrkosten, die durch die Bearbeitung der Beschwerdeverfahren entstanden sind, zu erheben. Das betroffene Mitgliedsunternehmen kann diesen Beschluss von der Mitgliederversammlung überprüfen lassen, die den Vorstandsbeschluss überstimmen kann.

## **§ 20**

### **Rechnungsprüfer, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung**

- 1 Der Rechnungsprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2 Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
- 3 Dieser Jahresabschluss ist von dem Rechnungsprüfer rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 21**

### **Ehrenamtlichkeit**

Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und der Ombudsperson sind ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes und die Ombudsperson erhalten keine Vergütung, es wird lediglich eine

Aufwandsentschädigung an die Ombudsperson gezahlt. Der Vorstand legt mindestens am Anfang des Geschäftsjahres die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ombudsperson fest.

## **§ 22**

### **Satzungsänderungen**

Die Satzung kann in jeder hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden; bei der Einberufung ist der volle Wortlaut der Satzungsänderung mitzuteilen.

## **§ 23**

### **Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von mindestens dem dritten Teil der Mitglieder beraten werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Vierteln der Auflösung des Vereins zustimmen.
- 2 Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung einer zweiten Mitgliederversammlung, die nicht vor Ablauf von 14 Tagen aber längstens innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung erfolgt. Diese Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss bestätigt, hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

Berlin, den 28. November 2008